20-22 Nr. 63

Fort- und Weiterbildung
Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte
zur Wahrnehmung
personalvertretungsrechtlicher Aufgaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 04.03.2013 (ABl. NRW. S. 235)[[1]](#footnote-1)

1 Zur Wahrnehmung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß [§ 69 Absatz 4 SchulG](#https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p69(4)) werden den Mitgliedern der Lehrerräte Basisqualifizierungen und vertiefende Fortbildungen angeboten.

2 Die Basisqualifizierungen und vertiefenden Fortbildungen werden von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne und, nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit dem Ministerium, von Lehrerverbänden/Gewerkschaften durchgeführt.

3 Die Qualifizierungen dauern ca. sechs Zeitstunden. Basisqualifizierungen umfassen insbesondere die folgenden Themen:

- Der neue Lehrerrat, Rollenverständnis

- Wahlverfahren

- Rechtliche Grundlagen

- Mitbestimmungsrechte, weitere Beteiligungsrechte

- Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat bei der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde

- Fallbeispiele.
Vertiefende Fortbildungen bauen auf den im Rahmen der Basisqualifizierung behandelten Themen auf und vertiefen die dabei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

4 Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Den Mitgliedern der Lehrerräte ist gemäß [§ 69 Absatz 6 Satz 3](#https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p69(6)) SchulG die Teilnahme zu ermöglichen.

5 Für die Teilnahme an den Qualifizierungen der Lehrerverbände/Gewerkschaften ist Sonderurlaub gemäß § 26 Absatz 1 der Freistellungs- und Ur[laubsverordnung NRW (FrUrlV NRW](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132)) zu erteilen. Der besondere Ausnah[mefall gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 FrUrlV NRW](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132) ist gegeben. Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Abschnitts V „Unfallfürsorge“ des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis unterliegen den Bestimmungen der „Gesetzlichen Unfallversicherung“ gemäß Sozialgesetzbuch VII.

6 Die Bezirksregierungen erstatten den Trägern die vereinbarten Seminarkosten.

7 Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Schulen. Die Bezirksregierungen erstatten den Schulen die verauslagten Reisekosten.

8 Der Runderlass ist mit 01.08.2013 in Kraft.

1. bereinigt [↑](#footnote-ref-1)